

Hafenreglement und Hafenordnung

Hafen Jägerhaus, 9423 Altenrhein

Version Mai 2024

Die Ortsgemeinde Altenrhein erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 23. März 2003 sowie auf Art. 19 der Schiffsfahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) folgendes Hafenreglement:

I. Geltungsbereich / Organe

Art. 1 Grundsatz

Die Ortsgemeinde Altenrhein betreibt und unterhält den Hafen „Jägerhaus“ in Altenrhein für private Wasserfahrzeuge.

Das Reglement gilt für die gesamte Hafenanlage des „Hafen Jägerhaus“, namentlich für die Bootsliegeplätze, das Hafengebäude und dessen Einrichtungen.

Die Bestimmungen des Reglements sind von allen Personen einzuhalten, welche den Hafen „Jägerhaus“ besuchen oder dessen Einrichtungen benutzen.

Abweichendes eidgenössisches oder kantonales Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2 Rat der Ortsgemeinde / Hafenverwaltung

Die Hafenverwaltung besteht aus dem Rat der Ortsgemeinde Altenrhein. Ein Mitglied der des Rates präsidiert die Hafenverwaltung.

Die Hafenverwaltung handelt im Namen der Ortsgemeinde Altenrhein.

Die Hafenverwaltung kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten (Hafenmeister, Parkplatzkontrolleur, etc.). Den Anweisungen dieser Personen ist strikte Folge zu leisten.

Art. 3 Hafenmeister

Die Hafenverwaltung wählt den Hafenmeister und dessen Stellvertreter.

Dem Hafenmeister obliegt die Aufsicht über die gesamte Hafenanlage, die Wartung der Anlagen und Einrichtungen, sowie die Platzzuweisung von Gästebooten. Die Einzelheiten seiner Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Der Hafenmeister ist befugt, sämtlichen Benützern der Hafenanlagen Anordnungen und Anweisungen zu erteilen sowie diese durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der Hafenverwaltung.

Der Hafenmeister und sein Stellvertreter sind in begründeten Fällen berechtigt, die Boote zu betreten.

Es ist dem Hafenmeister nicht erlaubt, zugunsten von Hafenplatzmietern private Leistungen zu erbringen.

II. Vermietung von Bootsliegeplätzen

Art. 4 Grundsätze

Bootsliegeplätze des „Hafen Jägerhaus“ können von Privaten gegen Entgelt gemietet werden. Die Vermietung wird in separaten Mietverträgen geregelt. Auf diese Verträge sind die Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) analog anwendbar, sofern dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften trifft. Vermieterin ist die Ortsgemeinde Altenrhein.

Zur Miete von Bootsliegeplätzen ist berechtigt, wer im Besitze eines eigenen Bootes und einer amtlichen Betriebsbewilligung (Schiffsausweises) ist, die auf seinen Namen lautet. Die amtliche Betriebsbewilligung muss vom Kanton St. Gallen ausgestellt und für den Bodensee Gültigkeit haben. Der Hafenmeister oder die Hafenverwaltung kann periodisch die amtliche Betriebsbewilligung für das Boot zur Einsichtnahme verlangen.

Zur Erlangung eines Hafenplatz-Mietvertrages muss der aktuelle Schiffsausweis vorliegen.

Die Uebertragung des Nutzungsrechts an Bootsliegeplätzen auf Dritte, insbesondere durch Untervermietung, ist ausgeschlossen.

Die Uebertragung eines Bootes auf einen Dritten berechtigt diesen nicht zum Eintritt in das bestehende Mietverhältnis über den Bootsliegeplatz. Die Hafenverwaltung kann den Mieterwechsel ausnahmsweise erlauben, wenn die Uebertragung auf nahe Verwandte des Eigentümers erfolgt.

Die Person des Mieters entspricht während der gesamten Vorgangsdauer dem berechtigten Bootseigentümer. Kurzzeitige Ausnahmen bei Uebertragungen nach Abs. 4 dieses Artikels und nach Abs. 2 von Art. 7 bleiben vorbehalten. Stellt die Hafenverwaltung fest, dass Liegeplatzmieter und Bootseigentümer nicht identisch sind, kann sie das Mietverhältnis gemäss Art. 25 Abs. 3 kündigen. Für Trockenplätze gelten die Anordnungen sinngemäss.

Art. 5 Anmeldung / Bewerbung

Bewerbungen um Bootsliegeplätze sind ausschliesslich via die Homepage der Ortsgemeinde Altenrhein (<https://www.ortsgemeinde-altenrhein.ch/bootsplaetze/>) einzureichen. Die Zuteilung der Bootsliegeplätze wird von der Hafenerverwaltung nach den Kriterien in Art. 4 bis 8 vorgenommen. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

Die Hafenerverwaltung führt eine Warteliste.

Um in die Warteliste eingetragen zu werden, kann die Hafenerverwaltung eine Gebühr verlangen. Erstmalig wird die Gebühr beim Eintragen in die Warteliste nötig und in Rechnung gestellt. Danach ist die Gebühr jährlich fällig, es sei denn, der Bewerber verzichtet darauf, in der Warteliste zu verbleiben. Die Höhe der erstmaligen und sich jährlich wiederholende Wartelistegebühr wird von der Hafenerverwaltung festgelegt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Gebührenrechnung wird der Gesuchsteller aus der Warteliste entfernt.

Art. 6 Vermietung an Privatpersonen

Privatpersonen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Thal werden bei der Zuteilung von Bootsliegeplätzen vorrangig behandelt. Es besteht jedoch kein automatischer Anspruch auf Zuteilung.

Interessenten ohne Wohnsitz in der Gemeinde Thal werden berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Pro Person wird grundsätzlich nur ein Bootsliegeplatz zugeteilt.

Art. 7 Vermietung an Eigentümergemeinschaften

Die Hafenerverwaltung kann an gemeinschaftliche Bootseigentümer einen Bootsliegeplatz vergeben. Als Vertragspartner gilt dasjenige Mitglied der Eigentümergemeinschaft, das in den kantonalen Bootszulassungspapieren eingetragen ist. Die Namen und Adressen sämtlicher Miteigentümer sind auf der Bewerbung aufzuführen. Änderungen sind der Hafenerverwaltung schriftlich zu melden.

Eine Person darf nur einer Eigentümergemeinschaft angehören. Die Uebertragung des Boots-liegeplatzes bzw. dessen Mietverhältnisses auf einen Miteigentümer ist grundsätzlich nur möglich, falls dieser der Hafenerverwaltung seit mindestens sechs Jahren als Miteigentümer desselben gemeldet ist. Die Hafenerverwaltung kann in begründeten Einzelfällen von diesem Grundsatz abweichen.

Bei nachträglicher Eintragung einer Eigentümergemeinschaft muss ein begründetes Gesuch an die Hafenerverwaltung gestellt werden.

Konstruierte Eigentümergemeinschaften haben keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

Eigentümergemeinschaften sind unzulässig, wenn die Vermutung besteht, dass das Hafenerreglement umgangen wird oder wirtschaftliche Interessen bestehen.

Stellt die Hafenerwaltung fest, dass Liegeplatzmieter und Bootseigentümer nicht identisch sind, kann sie das Mietverhältnis per sofort aufheben.

Art. 8 Vermietung an juristische Personen

An juristische Personen werden grundsätzlich keine Liegeplätze vergeben. Ausnahmsweise können Bootsplätze an ortsansässige Unternehmen (z.B. Bootswerft, Berufsfischerei, Bootsfahrschule, etc.), die in der Gemeinde Thal steuerpflichtig sind, sowie an ortsbezogene Vereine und Genossenschaften von lokalem und öffentlichem Interesse vermietet werden.

Bei Verlegung des steuerrechtlichen Sitzes ausserhalb des Gemeindegebietes oder bei Aufgabe oder Aenderung des ortsbezogenen Vereinszwecks wird der Mietvertrag auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

Liegeplatztauschaktionen sind nicht zulässig und bedürfen generell der Genehmigung durch die Hafenerwaltung.

Bei Hoch- und Niederwasser und Einwirkung höherer Gewalt kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz geltend gemacht werden.

Art. 9 Vorschriften und Regeln

Sämtliche für die Schifffahrt auf dem Bodensee gültigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

Von jedem Wassersportler wird Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

Der Hafen und seine Anlagen sind für Schiffe und Personen in Seenot offen zu halten.

III. Hafenerordnung / Bootsverkehr

Art. 10 Nutzung der Bootsliegeplätze

Boote müssen ordnungsgemäss am Bug und Heck vertäut und seitlich gegen nebenan liegende Boote mit je zwei Fendern gesichert werden. Die Vertäuung ist laufend dem Wasserstand anzupassen. Jede Veränderung am Bootsplatz sowie das Schlagen von zusätzlichen Pfählen und das Setzen von Bojen ist verboten. Als Rammschutz dürfen ausschliesslich Fender verwendet werden. Insbesondere Auto- und Rollerpneus sind nicht gestattet.

Die Boote, Anker, Bugkörbe, Badeleitern und Antriebe dürfen nicht in die Fahrrinne hinein reichen.

Eigene Schwimmhülsen (Flobos), Rohrschellen etc. an den Dalben sind nicht gestattet.

Bootseigner, welche ihr Boot infolge längerer Abwesenheit während der Saison nicht beaufsichtigen können, bestimmen einen Bootsbetreuer und melden diesen dem Hafenermeister.

Bei Abwesenheit (Aufahrten) sind Datum und Zeit der Rückkehr auf der an jedem Platz vorhandenen Tafel sichtbar zu machen.

Gästeplätze dürfen höchstens drei Tage in Folge, maximal während zehn Tagen pro Sommersaison gem. Art. 13 vom gleichen Boot belegt werden. Die Hafenerverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Es sind nur Gastboote zugelassen, welche in einem anderen Hafen am Bodensee über einen fixen/eigenen Platz verfügen. Trailerboote und Wanderboote bzw. sogenannte „Vagabunden“ haben kein Anrecht auf einen Gästeplatz.

Art. 11 Bootsverkehr

Im Hafen und in der Hafeneinfahrt darf nur im Schrittempo (max. 3 Knoten resp. 5.5 km/h) gefahren werden. Jeglicher Wellenschlag ist zu vermeiden.

Die Ufer der Hafenanlage und der Mole sind nicht überwacht. Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Bootsbesitzer haften für alle Schäden die sie oder Hilfspersonen an Nachbarbooten oder der Hafenanlage verursachen. Die Hafenerverwaltung bzw. Ortsgemeinde Altenrhein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen durch Elementarereignisse, bei Entwendung von Booten oder Bestandteilen und Inventar.

Art. 12 Ordnung

Boote, die Nachbarschiffe gefährden oder durch ihren verfallenen Zustand das Hafengebilde stören, sind auf Weisung des Hafenmeisters zu entfernen.

Die Bootsliegeplätze sind bis spätestens am 31. Mai mit dem eigenen Boot zu belegen. Wenn ein Bootsplatz nicht termingerecht besetzt werden kann, ist die Hafenerverwaltung schriftlich über den Grund und den voraussichtlichen Belegungstermin zu informieren.

Die Bootswagen auf den Trockenplätzen müssen in einwandfreiem, fahrbereitem Zustand sein. Boote auf den Trockenplätzen müssen mit einer massgescheiderten Persenning ausgestattet sein und dürfen nicht mit einer „behelfsmässigen“ Blache zugedeckt werden. Boote in verfallenen Zustand, die das Hafengebilde stören, sind auf Weisung der Hafenerverwaltung bzw. des Hafenmeisters zu entfernen.

Die Hafenerverwaltung kann ein Boot auswassern, entfernen, verwerten oder entsorgen lassen, wenn es:

- a) Die Nachbarschiffe gefährdet
- b) Unbefugt im Hafen liegt
- c) In einem verfallenen Zustand ist
- d) Der Bootsbesitzer das Hafengebude missachtet

Diese Vorkommnisse gelten als schwere Verstöße. Bevor die Hafenverwaltung die geeigneten Massnahmen anordnet, setzt sie dem Besitzer eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Die entstandenen Kosten werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Das Betreten der Schiffe durch Unberechtigte sowie das Baden, Tauchen und Fischen im gesamten Hafengebiet sind verboten.

Hunde sind auf dem ganzen Hafengebiet an der Leine zu führen.

In der Hafenanlage gilt Nachtruhe ab 22 Uhr.

Spezielle Weisungen erfolgen durch Anschlag an der Informationstafel beim Hafengebäude.

IV. Benützung des Hafengebiets

Art. 13 Hafengebiet

Der Hafen und das Hafengebäude sind während der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober in Betrieb.

Der Hafengebiet ist vom 1. November bis 31. März eingestellt.

Die Ufer der Hafenanlage und die Stege sind nicht überwacht. Die Benützung der Anlagen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Das Benutzen von Fahrrädern, Trottoirs, Kickboards, Elektroscooter etc. auf der Steganlage ist untersagt.

Die Steganlage ist kein dauernder Deponieplatz. Während der Ausfahrt können Blachen, Bügel etc. auf dem Steg deponiert werden. Ist das Boot wieder in Ruhestellung oder gedeckt im Hafen, darf kein Material mehr auf dem Steg gelagert sein.

Art. 14 Entsorgung, Müll- und Wertstoffsammelstelle

Für Abfälle sind die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde zu benutzen. Sie können im Container beim Hafengebäude deponiert werden. Für Altmetall, PET und Altglas sind separate Container vorhanden.

Art. 15 Gewässer- und Umweltschutz

Die schiffahrts- und gewässerschutzpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten. Der Hafen ist sauber zu halten. Es dürfen weder feste noch flüssige Abfälle in den See gelangen oder über Bord geleert werden.

Bei Austreten von ölhaltigen oder chemischen Flüssigkeiten ist sofort der Hafenmeister zu benachrichtigen. Die Bootsreinigung mit Chemikalien und/oder Putzmitteln ist untersagt.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Unterwasserreinigung, Motorenwartung, Unterwasseranstriche, Schleifarbeiten, etc.) sind auf dem ganzen Hafeneareal untersagt.

Das Betanken der Boote im Hafen (z.B. mit Kanistern) ist untersagt.

Art. 16 Slipanlage

Die Slipanlage steht den Mietern und Eignern vom Wanderbooten gegen Entgelt zur Verfügung. Für Jollensegler mit Trockenplatz ist die Benützung der Rampe auf der vorgelagerten Landzunge (Buebä-Badi) vorgesehen und kostenlos. Die Benützung der Slipanlage / Rampe geschieht auf eigene Gefahr.

Art. 17 Elektrische Versorgung

Die elektrischen Anlagen dürfen nur für Geräte mit der Spezifikation 230 V/max. 6A benützt werden. Veränderungen an den festen Installationen sind verboten. Es dürfen nur Landanschlusskabel der Qualitätsnorm PUR-Kabel (Farbe: blau, gelb, oder orange und 3-polig) verwendet werden. Die Landanschlussleitung muss aus einem Stück bestehen und darf nicht verlängert werden. An eine Steckdose der Landanschlussversorgung darf nur ein Wasserfahrzeug angeschlossen werden. Verteilerstücke sind nicht erlaubt. Mängel sind dem Hafenmeister zu melden.

Heizungen und Klimaanlage sind nicht erlaubt bzw. dürfen nicht über den Landanschluss betrieben werden.

Die Ortsgemeinde Altenrhein lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ausdrücklich ab.

Art. 18 WC-Anlagen /Duschen

Im Hafengebäude stehen während des Hafenbetriebs Wasch- und WC-Anlagen zur Verfügung.

Art. 19 Lagerung von Booten / Winterbetrieb

Das Lagern von Booten, Bootswagen und anderen Gegenständen im Hafengebiet und auf dem umliegenden öffentlichen Grund ist grundsätzlich verboten. Ausnahme: Jollensegler mit Trockenplatz.

Sämtliche Beleg- & Hilfsleinen sowie Stromkabel sind beim Auswassern im Herbst von den Stegen/Dalben zu entfernen.

Ueber den Winter (vom 1. November bis 31. März) sind die Boote von den Trockenplätzen zu entfernen.

Winterlagerplätze auf Bootswagen sind nur in beschränkter Anzahl verfügbar. Die Miete wird in einem separaten Vertrag geregelt. Der Lagerraum (Parkplatz) muss bis Ende April geräumt sein.

Boote, welche nicht dem Fischfang dienen, sind über den Winter, d.h. vom 1. November bis 31. März auszuwassern. Der Hafenermeister oder die Hafenerverwaltung kann Einsichtnahme in das amtliche Fischerpatent verlangen. Dies gilt sinngemäss auch für Boote auf Trockenplätzen.

V. Mietkosten / Gebühren

Art. 20 Allgemeines

Das Entgelt für das Ueberlassen eines Boots- und Liegeplatzes setzt sich zusammen aus:

- a) der Liegeplatzmiete
- b) der kantonalen Wassernutzungsgebühr

Bootsplatzmieter mit Kabinenboot und eingerichteter Schlafstätte sowie Gäste sind zudem abgabepflichtig gemäss Kurtaxenreglement und –tarif der Politischen Gemeinde Thal.

Die Mietkosten sind unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung des Bootsplatzes für das ganze Jahr geschuldet.

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Absprache mit der Hafenerverwaltung für 1 Saison auszusetzen.

Die Hafenerverwaltung muss bis spätestens 31. März des entsprechenden Jahres angefragt werden.

Der Mietpreis bleibt geschuldet, reduziert sich jedoch für diese Saison um 50%.

Die Hafenerverwaltung ist befugt, den betreffenden Liegeplatz temporär weiterzuvermieten.

Die Hafenerverwaltung kann weitere Gebühren, insbesondere für Gästeplätze, Slipbenützung oder Bearbeitungskosten erheben. Die Hafenerverwaltung legt die Gebühren in einem Tarif fest.

Art. 21 Liegeplatzmiete

Die Liegeplatzmiete deckt den Sondervorteil aus der alleinigen Nutzung eines Boots- und Liegeplatzes an einer öffentlichen Sache ab und dient insbesondere der Finanzierung der Investitionen.

Die Liegeplatzgebühr wird pro m² (inkl. Steg anteilmässig) des Liegeplatzes festgelegt.

Die Hafenerverwaltung überprüft periodisch die Mietzinse unter Berücksichtigung von Teuerungsentwicklung, Standortattraktivität und Konkurrenzfähigkeit am Markt und trifft die nötigen Massnahmen. Eine Anpassung der Liegeplatzmiete für das folgende Jahr wird den Mietern bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres durch die Hafenerverwaltung mitgeteilt.

Art. 22 Nutzungsentschädigung an den Kanton

Die kantonale Nutzungsentschädigung für die Hafenanlage gemäss Art. 5 der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12) wird den Mietern als Wassernutzungsgebühr zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer proportional zur belegten Fläche anteilmässig überbunden.

VI. Haftung

Art. 23 Haftung

Jede Benützung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieter, Gäste und Besucher erfolgt in eigener Verantwortung. Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Liegeplatzbenützer selber zu versichern. Für Diebstähle lehnt die Hafenverwaltung bzw. die Ortsgemeinde Altenrhein jegliche Haftung ab.

VII. Parkieren von Fahrzeugen

Art. 24 Parkplätze

Parkplätze: Die gelb markierten Parkplätze an der Hafenstrasse stehen den berechtigten Bootsplatzmietern (ohne Einwohner von Altenrhein) während der Saison d.h. vom 1. April bis 30. Oktober unentgeltlich zur Verfügung.

Mit der Rechnung erhält der Mieter 1 Ausweis/Bootsplatz. Dieser muss auf dem Armaturenbrett gut sichtbar deponiert sein und gilt für eine Saison.

Missbrauch, wie z.B. das Vervielfältigen des Ausweises (gilt als Urkundenfälschung) hat die sofortige Kündigung des Hafensplatzes zur Folge.

Das Hafengelände darf ausschliesslich zum Ein- und Auswassern befahren werden.

VIII. Sanktionen

Art. 25 Sanktionen

Verstösse gegen dieses Hafenreglement oder gegen Anordnungen der Hafenverwaltung oder des Hafenmeisters haben eine Verwarnung zur Folge. Die Verwarnung wird von der Hafenverwaltung ausgesprochen.

Schwere oder wiederholte Verstösse werden zur Anzeige gebracht.

Ist die fehlbare Person Mieterin eines Bootsliegplatzes behält sich die Hafenverwaltung vor, den Mietvertrag unter Einhaltung der vertraglichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen. Die Mietkosten bleiben unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung des Bootsplatzes für das ganze Jahr geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet.

Das Mietverhältnis kann durch die Hafenverwaltung fristlos aufgelöst werden:

- a) Bei wiederholten Verstössen gegen das Hafenreglement oder der Hafenordnung oder gegen die Anweisungen des Hafenmeisters
- b) Wenn festgestellt wird, dass ein Liegeplatz nicht mehr durch den Vertragsinhaber genutzt wird
- c) Wenn ein Boot während der Saison nicht bewegt wird

- d) Wenn die Bootseigner gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz verstossen
- e) Wenn die Bedingungen des Mietvertrages nicht mehr erfüllt sind/werden

Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.

IX. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Reglement

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Art. 27 Verordnung


Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Schiffpländen und Bootsanlagen (Hafenreglement) vom 12. Oktober 1971

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahre 2010 (Ortsgemeinde Altenrhein)

Altenrhein, den 21. Mai 2024

Namens der Verwaltung der Ortsgemeinde Altenrhein

Der Präsident/Die Präsidentin:



Der Aktuar/Die Aktuarin:

